Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Greven GmbH (SWG) zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) gültig ab dem 01.01.2017

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten
a) für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß den veröffentlichten Pauschalsätzen, die den Preisblättern zu entnehmen sind sowie
b) für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand.

Bei Netzanschlüssen bis zu einer Nennweite von DA 32 werden die innerhalb des Versorgungsbereichs durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss – gemessen ab Straßenmitte – pauschal abgerechnet.

Netzanschlüsse mit Nennweiten über DA 32 werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem einen eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der SWG mitgeteilten Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.

1.5 Die SWG stellt Erdgas der Gruppe H gem. DVGW Arbeitsblatt G 260 mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einen Ruhedruck von 23 mbar zur Verfügung.

1.6 Die SWG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1 Die SWG erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 2.1 und 2.2.

3. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Angebot und Annahme

SWG macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz oder für die Änderung eines bestehenden Anschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt SWG aufgrund des Angebotes schriftlich den Auftrag für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses.

5. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen. Bei größeren Objekten kann die SWG Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der öffentlichen Verteilanlagen verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV bleibt unberührt.

6. Inbetriebsetzung der Anlage (§ 14 NDAV)

6.1 Die SWG oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Gasnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

6.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers jeweils veröffentlichten Pauschalsätzen. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

6.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

7. Technische Anschlussbedingungen

7.1 Die Planung und Errichtung des Netzanschlusses und anderer Anlagenteile sowie der Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach Maßgabe des DVGW-Regelwerks.

7.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Insbesondere ist eine nachträgliche Überbauung des Netzanschlusses z.B. durch Wintergärten, Garagen oder anderen geschlossenen Räumlichkeiten ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht zulässig. Jede andersartige Überbauung oder Bepflanzung des Netzanschlusses, die die Betriebssicherheit und den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist unzulässig.

7.3 Die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die aufgrund dieser Überbauungen oder Beeinträchtigungen verursacht werden, sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

8. Mess- und Steuereinrichtungen

Soweit SWG auch Messstellenbetreiber ist, erstattet der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten für den Einbau bzw. die Änderung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV. Es gelten die Preise gemäß Ziffer 10 Preisblätter dieser Ergänzenden Bedingungen.

9. Datenverarbeitung

SWG wird die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. Eine Übermittlung der Daten an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

10. Preisblätter

Die seitens der SWG veröffentlichten Preisblätter sind Bestandteile dieser Ergänzenden Bedingungen. Es handelt sich einerseits um das **Preisblatt A** (betreffend die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten) sowie um das **Preisblatt B** (betreffend die übergreifenden Preiskomponenten jeweils für den Netzbereich und den Vertriebsbereich der SWG). Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.netz-stadtwerke-greven.de abrufbar. Sie können ferner bei der SWG eingesehen werden und werden auf Verlangen unentgeltlich auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

11. Zahlungsverzug, Unterbrechung, und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV), Abbindung

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung ergeben sich aus dem Preisblatt der SWG (vgl. Ziffer 10). Gleiches gilt für die Kosten aufgrund einer Trennung des Netzanschlusses vom Versorgungsnetz (Abbindung) und die Kosten einer Wiederherstellung nach einer Abbindung. Die Kosten für den Einzug der Zahlung durch einen Beauftragten, vgl. § 23 Abs. 2 NAV werden im Preisblatt B als Nachinkasso pauschal ausgewiesen. Der SWG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein Schaden entstanden ist, der die in den Preisblättern veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der SWG überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der SWG veröffentlichen Sätzen angegeben ist.

12. Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240 - 0 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

13. In-Kraft-Treten und Änderungen

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Der Netzbetreiber SWG ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit kein anderer Termin vorgegeben wurde, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Beginn des nachfolgenden Monats wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.netz-stadtwerke-greven.de abrufbar. Grundlage dieser Ergänzenden Bedingungen ist die NDAV in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung. Sie ersetzen die „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Greven GmbH (SWG) zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“, gültig ab 01.07.2007.

14. Hinweis gemäß Energiedienstleistungsgesetz – EDL-G

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter www.bfee-online.de.

Greven, 9. Februar 2017

Preisblatt A - zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greven GmbH gemäß Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gültig ab 01.01.2025

1. Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Gasverteilnetz

Der Baukostenzuschuss wird gemäß NDAV auf Grundlage der im Versorgungsnetz durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal wie folgt berechnet:

	Ohne USt.	Incl. USt.
Pauschale bis 28 kW Anschlussleistung	692,88 €	824,53 €
Je weiteres kW oberhalb von 28 kW Anschlussleistung	28,87 €	34,36 €

2. Netzanschlusskosten

2.1 Die Netzanschlusskosten für einen Standardgasanschluss (DA 32) bis zu einer Anschlusslänge von 16 Meter (gerechnet ab Straßenmitte) betragen:

	Ohne USt.	Incl. USt.
Gasanschluss (DA 32)	3.999,68 €	4.759,62 €
Zuschlag je laufenden Meter Anschlusslänge	157,86 €	187,86 €

2.2 Werden neben dem Netzanschluss für die Gasversorgung zeitgleich noch weitere Netzanschlüsse in einem gemeinsamen Tiefbaugraben erstellt, reduziert sich die o.g. Pauschale. Wir sind gerne bereit, Ihnen hierzu ein Angebot zu erstellen.

2.3 Die Ausschachtung des Anschlussgrabens auf dem eigenen Grundstück kann durch den Anschlussnehmer durchgeführt werden. In diesem Fall ist eine Einweisung durch die Stadtwerke Greven GmbH erforderlich.

	Ohne USt.	Incl. USt.
Erstattung für Erdarbeiten auf privatem Grund je Meter	24,92 €	29,65 €

3. Inbetriebsetzung/Zählereinbau

3.1 In der Pauschale für die Herstellung des Gasanschlusses ist die Inbetriebsetzung einer Messeinheit (Standardzähler) bereits enthalten.

3.2 Für den Einbau und die Inbetriebsetzung zusätzlicher Messeinheiten werden die entstehenden Kosten wie folgt pauschal abgerechnet:

	Ohne USt.	Incl. USt.
Gaszähler bis G 6	55,00 €	65,45 €

Zählereinbauten von nicht aufgeführten Messeinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3.3 Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus anderen, vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so ist für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die o.g. Pauschale zu entrichten.

Greven, den 29. Oktober 2024

Preisblatt B - zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greven GmbH gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gültig ab 01.01.2017

Die nachfolgenden Preisregelungen gelten für die Sparten Strom, Gas und Wasser. Im Bereich Strom und Gas gelten sie einheitlich für den Netz- sowie den Vertriebsbereich der Stadtwerke Greven GmbH.

Die Kosten aus Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung je Versorgungssparte bzw. Verbrauchsstelle sind der SWG zu den nachstehenden Bedingungen pauschal oder nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

1. Zahlungsverzug
(§ 23 NAV, § 17 StromGVV; § 23 NDAV, § 17 GasGVV, § 27 AVBWasserV)
Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet:

	Ohne USt.	Incl.USt.
Mahnentgelt	2,50 €	-- €

2. Nachinkasso
(§ 23 NAV, § 17 StromGVV; § 23 NDAV, § 17 GasGVV und § 27 AVBWasserV)
Für jeden Nachinkassogang wird folgender Betrag berechnet:

	Ohne USt.	Incl. USt.
Nachinkasso	20,00 €	-- €

3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung
(§ 24 NAV, § 19 StromGVV; § 24 NDAV, § 19 GasGVV und §§ 32 Abs. 7 und 33 AVBWasserV)
Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

	Ohne USt.	Incl. USt.
Unterbrechung der Versorgung am Zähler (Sperrung)*	55,00 €	-- €
Wiederherstellung der Versorgung durch Entsperrung		
a.) innerhalb der gültigen Geschäftszeiten**	55,00 €	65,45 €
b.) außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	82,50 €	98,18 €
c.) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	Nach tatsächlichem Aufwand	

** Die Geschäftszeiten können unserer Homepage entnommen werden: http://www.stadtwerke-greven.de/de/Service/Herzlich-willkommen-bei-den-Stadtwerken-Greven.html .
Wird zur Sperrung das Trennen der Netzanschlussleitung (gem. § 24 NAV, § 24 NDAV und § 33 Abs. 2 AVBWasserV) erforderlich, werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand berechnet. Dies gilt auch für die Wiederherstellung.
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung bzw. durch die Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

4. Umsatzsteuer
Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
Die vorab dargestellten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Greven, den 3. November 2016